

SÄA-1 Stimmberechtigung in Abteilungen und Bezirken

Antragsteller*in: Daniela Ehlers (KV Lichtenberg)
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und
Satzungsänderungsanträge

1 Änderung §5 Abs. 3, Satz 9 in:

2 „Bei Abstimmungen in Abteilungen, die nicht Wahlen oder Abstimmungen über
3 Satzungsänderungen
4 sind, kann jedes Mitglied des Landesverbands mit stimmen. Bei Abstimmungen in
5 Bezirken, die
6 nicht Wahlen oder Abstimmungen über Satzungsänderungen sind, können neben den
Mitgliedern
der Bezirksgruppe alle Mitglieder des Landesverbands mit stimmen, die ihren
ständigen
Wohnsitz im jeweiligen Bezirk haben.“

Begründung

Die Landesarbeitsgemeinschaften sind wichtige Think Tanks unserer Partei, die zentral sind für die inhaltliche und fachliche Willensbildung unserer Partei. An dieser Willensbildung sollten alle Mitglieder des Landesverbands teilnehmen können, wie es gelebte Praxis ist.

Unsere Bezirksgruppen hingegen sind die Orte, an denen Entscheidungen für einen lokal begrenzten Rahmen, eben den Bezirk getroffen werden. Die Themen hier sind anders als in den Landesarbeitsgemeinschaften primär nicht landesbezogen, sondern bezirksbezogen. Aus diesem Grund gilt schließlich auch grundsätzlich das Wohnortprinzip für die Mitgliedschaft in Bezirksgruppen (§5 Abs. 3, Satz 2). Daher ist nur schwer erklärlich, warum Mitglieder des Landesverbands, die weder aktives Mitglied einer Bezirksgruppe sind, noch in diesem Bezirk wohnen, bei den Abstimmungen in einer örtlich begrenzten Bezirksgruppe das Recht haben sollten, an Abstimmungen teilzunehmen.

Es erscheint deutlich logischer und auch demokratischer, dass lediglich diejenigen Mitglieder des Landesverbands Stimmrecht in der jeweiligen Bezirksgruppe haben, die direkt von den dort getroffenen Entscheidungen betroffen sind, da sie a) Mitglied der Bezirksgruppe sind oder b) in dem betroffenen Bezirk wohnen.

ALT:

§5 Abs. 3, Satz 9

"Bei Abstimmungen in Abteilungen und Bezirken, die nicht Abteilungs- oder Bezirksprogramme, Wahl oder Beauftragung von Delegierten, Wahl von Sprecher*innen oder Vorständen oder die Aufstellung oder Nominierung von Kandidat*innen für öffentliche Ämter betreffen, kann jedes Mitglied in jeder Gruppe mit stimmen."

Unterstützer*innen

Jonas Graeber (KV Kreisfrei), Svenja Borgschulte (KV Pankow), Pascal Grothe (KV Marzahn-Hellersdorf), Ina Ravens (KV Tempelhof-Schöneberg), Tabea Schoch (KV Tempelhof-Schöneberg), André Schulze (KV Neukölln), Daniel Eliasson (KV Steglitz-Zehlendorf), Sebastian Weise (KV Charlottenburg-Wilmersdorf)

SÄA-2 Bezirkslisten in der Satzung von Bündnis 90 / Die Grünen Berlin verankern

Gremium: KV Pankow
Beschlussdatum: 20.02.2024
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und
Satzungsänderungsanträge

1 Bündnis 90 / Die Grünen sollten zu zukünftigen Wahlen zum Berliner
2 Abgeordnetenhaus mit
3 Bezirkslisten antreten. Um dies sicherzustellen, ist die Satzung von Bündnis 90 /
Die Grünen
Berlin an den folgenden Stellen zu ändern:

4 1. § 9 Absatz 6 f) wird wie folgt gefasst:

5 Die Bezirksgruppe entscheidet insbesondere über
6 [...]
7 "f) die Aufstellung von Kandidat*innen für die Wahl zur BVV, **die Aufstellung von**
8 **Kandidat*innen für die jeweilige Bezirksliste für die Wahl zum Abgeordnetenhaus**
9 und die
10 Aufstellung von Direktkandidat*innen für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und zum
Deutschen
Bundestag entsprechend den gesetzlichen Regelungen."

11 2. §13 Absatz 3 c) wird wie folgt gefasst:

12 Die Landesmitgliederversammlung beschließt insbesondere über
13 [...]
14 "c) die Landesliste für die Wahl zum Deutschen Bundestag,"

15 3. §13 Absatz 5 Satz 17 wird wie folgt gefasst:

16 "Die Bezirksgruppen und die Wahlversammlungen sollen die Aufstellung der
17 Wahlkreisbewerber*innen der Bundestagswahl vor der Aufstellung der Landesliste
abschließen."

18 4. §23 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

19 "Bei der Aufstellung der **Bezirkslisten** für die Abgeordnetenhauswahlen durch **die**
20 **Bezirksgruppen** ist das Wahlverfahren so zu gestalten, dass mindestens jeder
21 dritte
22 Listenplatz mit Kandidat*innen besetzt wird, die noch nie einem Parlament
(Landtag eines
deutschen Landes, Bundestag, Europaparlament) angehört haben."

Begründung

Das Wahlrecht zum Berliner Abgeordnetenhaus räumt den Parteien zwei unterschiedliche Möglichkeiten ein, wie sie ihre Kandidat*innen aufstellen: Sie können mit einer Landesliste antreten, die von einer Landesdelegiertenkonferenz oder einer Landesmitgliederversammlung gewählt wird, oder mit Bezirkslisten für jeden Bezirk (Wahlkreisverband), die von bezirklichen Vertreter*innen-Versammlungen aufgestellt werden. In Berlin ist es in anderen Parteien üblich, mit Bezirkslisten zu den Wahlen zum Abgeordnetenhaus anzutreten. Dies gilt heute zum Beispiel für SPD und CDU, die selbstverständlich trotzdem einzelne Kandidat*innen prominent herausheben (Spitzenkandidatur, Bürgermeisterkandidat*in o. ä.) und eine landesweite Kampagne organisieren. Sie erreichen damit, dass die Abgeordneten repräsentativ aus allen Bezirken im Abgeordnetenhaus vertreten und nicht einzelne Bezirke deutlich unterrepräsentiert sind.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin setzt sich dafür ein, dass sich unsere Partei noch stärker als bisher vor Ort verankert. Die Verankerung der Kandidierenden zum Abgeordnetenhaus in den Bezirken führt durch das langfristige politische Engagement vor Ort zu einer größeren Bekanntheit bei den Wähler*innen im Wahlkreis und somit in der Folge auch zu einer größeren Glaubwürdigkeit. Zum anderen ermöglicht die Aufstellung der Listenkandidierenden in den Bezirken die Möglichkeit einer stärkeren Identifikation der Mitgliedschaft mit den Kandidierenden und zu einer größeren Unterstützungsbereitschaft im Wahlkampf. Bezirkslisten ergänzen so die Aufstellung der Kandidierenden der Direktwahlkreise durch die Kreisverbände.

Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin ist es, dass die Wähler*innen der gesamten Stadt angemessen durch eigene Abgeordnete von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Abgeordnetenhaus repräsentiert und in den Wahlkreisen betreut werden können. Dies ist von entscheidender Bedeutung für die Wähler*innenbindung und den weiteren Parteaufbau. Durch die zum Stimmenergebnis proportionale Repräsentation der Wähler*innen des Bezirks in der Abgeordnetenhausfraktion ist gesichert, dass vielfältige Perspektiven in der Landespolitik vertreten sind. Die Aufstellung von Bezirkslisten würde diesen Anforderungen durch eine gerechtere lokale Verteilung der Mandate je nach den im Bezirk erzielten Wähler*innenstimmen besser gerecht werden als eine Landesliste, da die Zusammensetzung des Parlaments nach dem relativen in jedem Bezirk erzielten Zweitstimmenergebnis erfolgt. Bezirkslisten stellen zudem sicher, dass im Falle eines Ausscheidens von Abgeordneten ein Nachrücken über die Bezirksliste erfolgt. Die proportionale Repräsentation bleibt so gewährt.

Bezirkslisten von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN werden nach dem Frauenstatut quotiert bestimmt werden. Da bei 12 Bezirkslisten zu erwarten ist, dass deutlich mehr ungerade (Frauen-) als gerade (offene) Plätze vergeben werden, stärken wir mit einem Wechsel zu Bezirkslisten zu dem die Repräsentation von Frauen im Abgeordnetenhaus.

Wir unterstützen mit einem Wechsel zu Bezirkslisten auch basisdemokratische Verfahren vor Ort. Die Aufstellung von Bezirkslisten brächte einen direktdemokratischen Anspruch zur Geltung: Je mehr Menschen an einer Entscheidung beteiligt werden, desto besser sind Ergebnisse basisdemokratisch fundiert. Wir wollen Kandidierende für das Abgeordnetenhaus aufstellen, die das Vertrauen und die Unterstützung ihrer Basis genießen. Die Aufstellung von Bezirkslisten durch die Mitgliederversammlungen auf Bezirksebene ermöglicht die Teilhabe der Mitglieder in den Bezirksverbänden sowie der dort wohnhaften Mitglieder der Abteilungen und des KV Kreisfrei an diesem wichtigen Entscheidungsprozess anstatt nur wenigen Landesvertreter*innen dazu die Möglichkeit zu geben.

Bezirkslisten sind gerechter (lokale Verteilung der Mandate je nach Stimmenergebnis), flexibler (proportional zum tatsächlichen Wahlergebnis), feministischer (mehr ungerade Plätze), direkter (aufgestellt wird im Bezirk) und basisdemokratischer (deutlich mehr Mitglieder können mitentscheiden): Daher treten BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin für eine Änderung zugunsten von Bezirkslisten ein.

Präsentation „FAQ zu den Auswirkungen von Bezirkslisten für Bündnis 90 / Die Grünen Berlin“ in der Version vom 19.01.2024: <https://wolke.netzbegrueung.de/s/fzxEtwjT88KRTpG>

ALT:

§9 Absatz 6 f)

Die Bezirksgruppe entscheidet insbesondere über

[...]

"f) die Aufstellung von Kandidat*innen für die Wahl zur BVV und die Aufstellung von Direktkandidat*innen für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und zum Deutschen Bundestag entsprechend den gesetzlichen Regelungen."

§13 Absatz 3 c)

Die Landesmitgliederversammlung beschließt insbesondere über

[...]

"c) die Landeslisten für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und zum Deutschen Bundestag,"

§13 Absatz 5 Satz 17

"Die Bezirksgruppen und die Wahlversammlungen sollen die Aufstellung der Wahlkreisbewerber*innen der Landes- und Bundestagswahl vor der Aufstellung der jeweiligen Landesliste abschließen."

§ 25 Satz 1

"Bei der Aufstellung der Listen für die Abgeordnetenhauswahlen durch den Landesverband ist das Wahlverfahren so zu gestalten, dass mindestens jeder dritte Listenplatz mit Kandidat*innen besetzt wird, die noch nie einem Parlament (Landtag eines deutschen Landes, Bundestag, Europaparlament) angehört haben."

SÄA-3 Verankerung Antidiskriminierungsstelle und Umbenennung Beschwerdekommission für Fälle sexueller Belästigung

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 23.02.2024
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und
Satzungsänderungsanträge

1 §22 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

2 „(1) Beim Landesverband besteht ein Landesschiedsgericht, eine
3 Beschwerdekommission für
4 Fälle sexueller Belästigung **und sexualisierter Gewalt, eine
Antidiskriminierungsstelle** und
eine Ombudsstelle.“

Begründung

Mit dem Beschluss "Plural nach vorne" hat der Landesverband im Jahr 2017 die Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle beschlossen. Die Antidiskriminierungsstelle soll Betroffenen die Möglichkeit bieten, Diskriminierungserfahrungen aufzuarbeiten sowie zukünftigen Diskriminierungen möglichst vorzubeugen. Sie stellt mit Unterstützung der Landesgeschäftsstelle eine Erfassung von Diskriminierungen innerhalb der Partei sicher und ermöglicht somit die Erarbeitung von Gegenstrategien durch den Landesdiversitätsrat und den Landesvorstand. Mit den Erfahrungen der vergangenen sieben Jahre ist es nun an der Zeit die Antidiskriminierungsstelle in der Satzung zu verankern. Mit dieser Satzungsänderung erkennen wir die Bedeutung dieser Stelle und den Kampf gegen jegliche Diskriminierung an. Mit der Umbenennung der Beschwerdekommission für sexuelle Belästigung erkennen wir zudem an, dass es Formen sexualisierter Gewalt gibt, für die die Beschwerdekommission ebenfalls Anlaufstelle ist.

Unterstützer*innen des Änderungsantrags:

Die Mitglieder der Strukturkommission

ALT:

§ 22 Abs. 1

„¹Beim Landesverband besteht ein Landesschiedsgericht, eine Beschwerdekommission für Fälle sexueller

Belästigung und eine Ombudsstelle.“

SÄA-4 Landesausschuss – Turnus und Fristen

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 23.02.2024
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und
Satzungsänderungsanträge

1 1. § 17 wird wie folgt geändert:

2 a) § 17 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

3 „(2) Der Landesausschuss beschließt über die politischen Angelegenheiten und die
4 Grundsätze
5 für laufende Entscheidungen, insbesondere zur Umsetzung der Beschlüsse der
6 Landesmitgliederversammlung und der Landesdelegiertenkonferenz. Er kann Berichte
des
Landesfinanzrates anfordern.“

7 b) § 17 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

8 „(4) Der Landesausschuss tagt mindestens **drei** mal im Kalenderjahr und ist vom
9 Landesvorstand
10 mit einer Frist von mindestens **drei Wochen** einzuladen. **Bei besonderer**
11 **Dringlichkeit kann die**
12 **Frist durch Beschluss des Landesvorstands verkürzt werden.** Seine Sitzungen sind
13 öffentlich.
14 Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der
Mitglieder
anwesend ist. Maßgeblich ist die Zahl der ausgegebenen Stimmkarten. Der
Landesausschuss gibt
sich eine Geschäftsordnung. **Diese bleibt auch für die folgenden Landesausschüsse**
in Kraft,
sofern sie nicht zu Beginn eines Landesausschusses geändert wird.“

15 c) Nach §17 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

16 „(6) **Anträge müssen zwei Wochen vor dem Landesausschuss und Änderungsanträge**
17 **sieben Tage vor**
18 **dem Landesausschuss vorliegen. Sie werden den Bezirksgruppen, Abteilungen,**

19 **innerparteilichen**
20 **Vereinigungen und Delegierten frühestmöglich zugänglich gemacht. Über die**
21 **Behandlung nicht**
22 **fristgerecht gestellter Anträge und Änderungsanträge entscheidet der**
23 **Landesausschuss.**
24 **Antragsberechtigt sind Bezirksgruppen, Landesarbeitsgemeinschaften, die Kleiko,**
25 **der**
26 **Landesvorstand sowie der Landesvorstand, Aktiventreffen und**
Mitgliederversammlungen der
Grünen Jugend Berlin und die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben.
Antragsberechtigt
sind zudem mindestens zehn Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen,
darunter
mindestens fünf Frauen, wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist.
Änderungsanträge zu
Anträgen können von mindestens fünf Mitgliedern gemeinschaftlich gestellt werden,
darunter
mindestens drei Frauen, wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist.“

Begründung

Viele Gremien und Mitglieder beteiligen sich mit Anträgen und Änderungsanträgen auch bei den Landesausschüssen. Um es den Delegierten und der Antragskommission zu ermöglichen sich ausreichend intensiv mit den Anträgen auseinanderzusetzen und qualifizierte Änderungsanträge zu stellen und anschließende Verhandlungen zu führen, ist es notwendig Fristen einzuführen und Quoren zur Antragstellung moderat zu erhöhen. Diese moderate Anpassung stellt gleichzeitig sicher, dass wir unseren basisdemokratischen Kern erhalten.

Durch die Reduzierung der Anzahl der LAe verschlanken wir unsere Strukturen, entlasten unsere vor allem ehrenamtlichen Mitglieder und schärfen gleichzeitig das Profil des LAs, der durch weniger Termine eine wichtigere Bedeutung bekommt.

Die Konferenz der kleinen Kreisverbände (Kleiko) berät zu Sachthemen, die kleine Kreisverbände in besonderer Weise betreffen und erhält in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit diese Sachthemen in Form von Anträgen zur Beschlussfassung in die Organe des Landesverbandes – somit auch in den Landesausschuss - zu tragen.

Der Landesvorstand der Grünen Jugend Berlin soll antragsberechtigt werden, um die Beteiligung der Grünen Jugend Berlin an unserer parteiprogrammatischen Arbeit weiterhin sicherzustellen. Das antragsberechtigte Aktiventreffen der GJB findet auf Landesebene aufgrund des Mitgliederwachstums nicht mehr regelmäßig statt. Dies nimmt der Grünen Jugend Berlin derzeit die realistische Möglichkeit, als Struktur Anträge beim LA zu stellen.

Unterstützer*innen des Änderungsantrages:

Die Mitglieder der Strukturkommission

ALT:

§ 17

(2) ¹Der Landesausschuss beschließt über die politischen Angelegenheiten und die Grundsätze für laufende Entscheidungen, insbesondere zur Umsetzung der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung und der Landesdelegiertenkonferenz. ²Er koordiniert den Informationsfluss zwischen den Bezirksgruppen, den Abteilungen, den Landesverbänden der innerparteilichen Vereinigungen, dem Landesvorstand und der Abgeordnetenhausfraktion. ³Er kann Berichte des Landesfinanzrates anfordern.

(3) [...]

(4) ¹Der Landesausschuss tagt mindestens 6-mal im Kalenderjahr und ist vom Landesvorstand mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuladen. ²Seine Sitzungen sind öffentlich. ³Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ⁴Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ⁵Maßgeblich ist die Zahl der ausgegebenen Stimmkarten. ⁶Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) [...]

SÄA-5 Abschaffung Landesparteirat

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 23.02.2024
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und
Satzungsänderungsanträge

1. In § 10 Absatz 4 werden die Wörter „den Landesparteirat“ gestrichen.
2. In §12 wird der Absatz 7 gestrichen. Die Absatz 8 bis 10 werden Absatz 7 bis 9.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „, den Landesparteirat“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „wie des Landesparteirats“ gestrichen.
4. Der § 19 wird aufgehoben.
5. Die bisherigen §§ 20 bis 29 werden die §§ 19 bis 28.

Begründung

Der Landesparteirat soll als Landesgremium abgeschafft werden, da er in seiner jetzigen Form seine ihm in der Satzung zugeschriebenen Aufgaben nicht erfüllt, sondern mehrheitlich als Ort des losen Austausches genutzt und von seinen Mitgliedern wenig besucht wird. Dieser Austausch kann besser und ressourcenschonender in anderen bereits bestehenden Strukturen unseres Landesverbands sichergestellt werden.

Unterstützer*innen des Änderungsantrages:

Die Mitglieder der Strukturkommission

ALT:

§ 10 Absatz 4

"(4) Die Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften und deren Stellvertreter*innen bilden den LAG-Sprecher*innen-Rat. Der LAG-Sprecher*innen-Rat befasst sich mit übergeordneten Fragen, welche die Landesarbeitsgemeinschaften betreffen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Landesarbeitsgemeinschaften vertreten sind. Jede LAG hat eine Stimme. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden LAGen. Der LAG-Sprecher*innen-Rat tagt mindestens drei Mal im Jahr sowie auf Verlangen eines Viertels der Landesarbeitsgemeinschaften. Die Einladungen erfolgen in der Regel per E-Mail. Er nominiert die Vertreter*innen der Landesarbeitsgemeinschaften für den Landesparteirat und wählt die Vertreter*innen für den Diversity-Rat und den Landesfinanzrat. Zu den Versammlungen, bei denen Vertreter*innen gewählt werden sollen, ist unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuladen. Der LAG-Sprecher*innen-Rat gibt sich eine Geschäftsordnung."

§ 12

"¹Organe des Landesverbandes sind:

- (1) die Landesmitgliederversammlung
- (2) die Frauen*Vollversammlung
- (3) die Landesdelegiertenkonferenz
- (4) die Frauen*Konferenz
- (5) der Landesausschuss
- (6) der Landesvorstand
- (7) der Landesparteirat
- (8) der Landesfinanzrat
- (9) der Diversity-Rat
- (10) die Schieds- und Schlichtungsorgane.

§ 13 Absatz 3 Satz 2 und 3

"²Sie wählt auf zwei Jahre den Landesvorstand, den Landesparteirat und die Rechnungsprüfer*innen, die Delegierten des Landesverbandes für den Länderrat sowie für den Kongress der Europäischen Grünen Partei (EGP) gemäß der Satzung des Bundesverbandes. ³Eine vorgezogene Neuwahl des Landesvorstandes wie

des Landesparteirats ist möglich. ⁴Das Vorziehen muss mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. ⁵Die Abwahl einzelner Mitglieder eines Gremiums ist ebenfalls mit 2/3-Mehrheit möglich. ⁶Ein Abwahantrag muss fristgerecht entsprechend § 13 Absatz 5 Satz 1 gestellt werden. ⁷Neu- oder Nachwahlen erfolgen auf der nächstfolgenden Landesdelegiertenkonferenz. ⁸Diese ist baldmöglichst unter Berücksichtigung der Satzungsfristen für Wahlen anzusetzen."

§ 19 Landesparteirat

"(1) ¹Der Landesparteirat berät den Landesvorstand und den Landesausschuss. ²Dabei koordiniert er zwischen den Sitzungen des Landesausschusses die Planungen der Parteigliederungen, des Landesvorstandes, der Fraktionen im Abgeordnetenhaus und in den Bezirksverordnetenversammlungen sowie den grünen Mitgliedern in den Bezirksamtern und im Senat. ³Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten, die ihm die Landesdelegiertenkonferenz oder der Landesausschuss übertragen. ⁴Des Weiteren kann er dem Landesausschuss und dem Landesvorstand Initiativen und Empfehlungen zur Beschlussfassung vorlegen. ⁵Die Aufgaben des Landesausschusses nach § 17 Absatz 2 bleiben unberührt.

(2) ¹Dem Landesparteirat gehören 21 Mitglieder an, höchstens sieben Mitglieder dürfen Mitglieder des Senats oder eines Parlaments sein. ²Neben den Landesvorsitzenden, die dem Parteirat qua Amt angehören, und einem Mitglied auf Vorschlag der GJB gehören dem Landesparteirat zwei Mitglieder auf Vorschlag des LAG-Sprecher*innen-Rats und mindestens sechs Mitglieder als Vertreter*innen der Bezirke an. ³Dabei soll eine repräsentative Vertretung aller Bezirke erfolgen. ⁴Dem Landesparteirat gehören mindestens zur Hälfte Frauen an.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Parteirates beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. ²Alle Mitglieder des Parteirates werden auf derselben LDK gewählt. ³Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder qua Amt erlischt mit diesem Amt. ⁵Die Mitglieder des Parteirates können von der LDK insgesamt oder einzeln mit Mehrheit abgewählt werden.

(4) ¹Der Parteirat tagt in der Regel monatlich und muss auf Antrag von mindestens neun Mitgliedern einberufen werden.

(5) ¹Der Parteirat gibt sich eine Geschäftsordnung."

SÄA-6 Landesmitgliederversammlung - Fristen, Antragsberechtigte und V-Ranking

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 23.02.2024
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und
Satzungsänderungsanträge

1 1. § 13 wird wie folgt geändert:

2 a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

3 „(5) ¹Anträge müssen **dem Landesvorstand** fünf Wochen vor der
4 Landesmitgliederversammlung
5 vorliegen und werden **durch ihn** den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen
6 Vereinigungen und Delegierten zugänglich gemacht. ²Änderungsanträge müssen **zehn**
7 Tage vor der
8 LMV vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen
Vereinigungen
und Delegierten frühestmöglich zugänglich gemacht. ³Über die Behandlung nicht
fristgerecht
gestellter Anträge und Änderungsanträge entscheidet die
Landesmitgliederversammlung.

9 ⁴Für den Antrag zur Erstellung des Wahlprogramms und **Anträge zur Änderung der**
10 **Satzung** gelten
11 abweichende Fristen. ⁵**Der Antrag über das Wahlprogramm** muss dem
12 Landesvorstand **neun** Wochen
13 vor der **LMV** vorliegen und wird durch ihn den Bezirksgruppen, Abteilungen,
14 innerparteilichen
15 Vereinigungen und Delegierten zugänglich gemacht. ⁶Änderungsanträge an **dem Antrag**
16 **über das**
17 **Wahlprogramm** müssen dem Landesvorstand **vier** Wochen vor der **LMV** vorliegen und
werden durch
ihn den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und
Delegierten
frühestmöglich zugänglich gemacht. ⁷Anträge zur Änderung der Satzung müssen dem
Landesvorstand zehn Wochen vor der LMV vorliegen, den Gliederungen durch ihn acht
Wochen vor

der LMV zugänglich gemacht und auf mindestens einem Landesausschuss besprochen werden.

18 b) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6, 7 und 8 eingefügt:

19 „(6)¹Antragsberechtigt sind Bezirksgruppen, Landesarbeitsgemeinschaften, der
20 Landesvorstand,
21 der Landesausschuss, die Frauenvollversammlung/Frauenkonferenz, **die Kleiko sowie**
22 **der**
23 **Landesvorstand der Grünen Jugend Berlin**, Aktiventreffen und
24 Mitgliederversammlungen der
25 Grünen Jugend Berlin, die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben und
26 **mindestens zehn**
Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, darunter mindestens **fünf**
Frauen,
wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist. ²**Änderungsanträge zu Anträgen können**
von
mindestens fünf Mitgliedern gemeinschaftlich gestellt werden, darunter mindestens
drei
Frauen, wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist.

27 ³**Für Änderungsanträge zum Wahlprogramm gelten abweichende Quoren. ⁴**
28 **Antragsberechtigt sind**
29 **hier Bezirksgruppen, Landesarbeitsgemeinschaften, der Landesvorstand, der**
30 **Landesausschuss,**
31 **die Frauenvollversammlung/Frauenkonferenz, die Kleiko sowie der Landesvorstand**
32 **der Grünen**
33 **Jugend Berlin, Aktiventreffen und Mitgliederversammlungen der Grünen Jugend**
Berlin, die
Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben und zwanzig Mitglieder, darunter
mindestens zehn
Frauen, die gemeinschaftlich einen Änderungsantrag stellen, wobei der Anteil an
Frauen
auszuweisen ist.

34 (7)¹Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines Tagesordnungsentwurfs
35 übernimmt im
36 Vorfeld der LMV die Antragskommission. ²Sie setzt sich zusammen aus acht durch
37 die LMV zu
38 wählende Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl keine Regierungsmitglieder sind
39 und maximal
40 zur Hälfte dem Abgeordnetenhaus, dem Bundestag oder dem Europaparlament angehören
41 dürfen.

42 ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁴Für jeweils eine LMV können die
43 gewählte

44

45 Antragskommission und der Landesvorstand bei besonderem Bedarf der LMV gemeinsam
46 bis zu vier
47 weitere Mitglieder für die Antragskommission vorschlagen. ⁵Die Antragskommission
48 bereitet
49 die Behandlungen eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit
den
Antragssteller*innen vor. ⁶Sie kann der LMV Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren
für
Anträge geben. ⁷**Im Fall einer Vielzahl eingegangener eigenständiger Anträge kann
die
Antragskommission ein Ranking-Verfahren anordnen. Alle Mitglieder sind am Ranking-
Verfahren
teilnahmeberechtigt. Das Ergebnis des Ranking-Verfahrens muss spätestens drei
Wochen vor der
Versammlung vorliegen und den Mitgliedern bekannt gemacht werden.** ⁸Die
Empfehlungen der
Antragskommission bedürfen der Zustimmung der LMV. ⁸Über ihre Empfehlung wird
zuerst
abgestimmt. Empfehlungen der Kommission sind nur zum Verfahren, nicht aber
bezüglich der
Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.

50 (8)¹Kandidaturen für Wahlen und Listenaufstellungen sollen mindestens drei Wochen
51 vor der
52 Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen und werden **durch ihn** den
53 Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten
54 spätestens zwei
55 Wochen vor der Versammlung zugänglich gemacht. ²Die Bezirksgruppen und die
Wahlversammlungen
sollen die Aufstellung der Wahlkreisbewerber*innen der Landes- und Bundestagswahl
vor der
Aufstellung der jeweiligen Landesliste abschließen.“

56 c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9.

Begründung

Die Partei ist in den letzten Jahren enorm gewachsen. Immer mehr Mitglieder beteiligen sich mit Anträgen und Änderungsanträgen bei Parteitag. Und auch wenn dies eine positive Entwicklung ist, bedeutet dies auch einen erhöhten Arbeitsaufwand für die Antragskommission und die Delegierten, die sich im Vorfeld der LMV bzw. LDK ausreichend intensiv mit den Anträgen auseinandersetzen können müssen.

Wir wollen deshalb die Antragsfristen moderat verlängern und die notwendige Anzahl von Antragsteller*innen moderat erhöhen, um Antragskommission und Delegierte eine gute Vorbereitung auf den Parteitag zu ermöglichen. Diese moderate Anpassung stellt gleichzeitig sicher, dass wir unseren basisdemokratischen Kern

erhalten.

Die Konferenz der kleinen Kreisverbände (Kleiko) berät zu Sachthemen, die kleine Kreisverbände in besonderer Weise betreffen und erhält in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit diese Sachthemen in Form von Anträgen zur Beschlussfassung in die Organe des Landesverbandes zu tragen.

Der Landesvorstand der Grünen Jugend Berlin soll antragsberechtigt werden, um die Beteiligung der Grünen Jugend Berlin an unserer parteiprogrammatischen Arbeit weiterhin sicherzustellen. Das antragsberechtigte Aktiventreffen der GJB findet auf Landesebene aufgrund des Mitgliederwachstums nicht mehr regelmäßig statt. Dies nimmt der Grünen Jugend Berlin derzeit die realistische Möglichkeit, als Struktur Anträge beim LA zu stellen.

Die Aufnahme der Möglichkeit eines V-Rankings in die Satzung formalisiert das bisherige Verfahren, dass bei einer sehr hohen Anzahl an V-Anträgen Anwendung fand, um sicherzustellen, dass eine LMV oder LDK trotzdem im zeitlich überschaubaren Rahmen stattfinden kann und damit familien- und alltagstauglich für alle ehrenamtlich tätigen Delegierten, interessierten Mitglieder und die Mitarbeitenden der LGS bleibt.

Unterstützer*innen des Änderungsantrages:

Die Mitglieder der Strukturkommission

ALT:

§ 13 Abs. 5

"(5) Anträge müssen fünf Wochen vor der Landesmitgliederversammlung vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten zugänglich gemacht.² Antragsberechtigt sind Bezirksgruppen, Landesarbeitsgemeinschaften, der Landesvorstand, der Landesausschuss, die Frauenvollversammlung/Frauenkonferenz, Aktiventreffen und Mitgliederversammlungen der Grünen Jugend Berlin, die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben und mind. fünf Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, darunter mindestens drei Frauen wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist.³ Änderungsanträge müssen acht Tage vor der LMV vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten frühestmöglich zugänglich gemacht.⁴ Über die Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge und Änderungsanträge entscheidet die Landesmitgliederversammlung.⁵ Für den Antrag zur Erstellung des Wahlprogramms gelten abweichende Fristen.⁶ Dieser Antrag muss acht Wochen vor der LDK vorliegen und wird den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten zugänglich gemacht. Änderungsanträge an diesen Antrag müssen drei Wochen vor der LDK vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten frühestmöglich zugänglich gemacht.⁷ Anträge zur Änderung der Satzung müssen zehn Wochen vor der LMV dem Landesvorstand vorliegen, acht Wochen vor der LMV den Gliederungen zugänglich gemacht und auf mindestens einem Landesausschuss besprochen werden.⁸ Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines Tagesordnungsentwurfs übernimmt im Vorfeld der LMV die Antragskommission.⁹ Sie setzt sich zusammen aus acht durch die LMV zu wählende Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl keine Regierungsmitglieder sind und maximal zur Hälfte dem Abgeordnetenhaus, dem

Bundestag oder dem Europaparlament angehören dürfen. ¹⁰Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ¹¹Für jeweils eine LMV können die gewählte Antragskommission und der Landesvorstand bei besonderem Bedarf der LMV gemeinsam bis zu vier weitere Mitglieder für die Antragskommission vorschlagen. ¹²Die Antragskommission bereitet die Behandlungen eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den Antragssteller*innen vor. ¹³Sie kann der LMV Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren für Anträge geben. ¹⁴Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung der LMV. ¹⁵Über ihre Empfehlung wird zuerst abgestimmt. Empfehlungen der Kommission sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig. ¹⁶Kandidaturen für Wahlen und Listenaufstellungen sollen mindestens drei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zugänglich gemacht. ¹⁷Die Bezirksgruppen und die Wahlversammlungen sollen die Aufstellung der Wahlkreisbewerber*innen der Landes- und Bundestagswahl vor der Aufstellung der jeweiligen Landesliste abschließen."

SÄA-7 Die Konferenz der kleinen Kreisverbände

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 23.02.2024
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und
Satzungsänderungsanträge

1 In § 9 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:

2 „(8) Die Konferenz der kleinen Kreisverbände (Kleiko) berät zu Sachthemen, die
3 kleine
4 Kreisverbände in besonderer Weise betreffen und trägt zur Meinungsbildung der
5 kleinen
6 Kreisverbände bei. Sie besteht aus je zwei stimmberechtigten Mitgliedern aus den
7 Bezirksgruppen, denen weniger als 4% der Mitglieder des Landesverbands angehören.
8 Maßgeblich
9 sind die für den letzten Jahresrechnungsbildungsbericht geprüften Mitgliederzahlen
10 gemäß § 5
11 Absatz 3 dieser Satzung. Die Mitglieder der Kleiko und deren Stellvertreter*innen
12 werden von
13 den jeweiligen Bezirksverbänden in der Regel für ein Jahr gewählt. Sie tagt
14 parteiöffentlich. Die Kleiko wählt für in der Regel jeweils ein Jahr aus ihrem
Kreis zwei
Koordinator*innen, die zu den Sitzungen der KleiKo einladen und diese
vorbereiten. Die
KleiKo kann Beschlussanträge an die Organe des Landesverbandes fassen. Die Kleiko
ist
beschlussfähig, wenn aus jedem Kreisverband, der der Kleiko angehört, mindestens
ein*e
Delegierte*r anwesend ist. Sie beschließt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Sie
tagt
mindestens ein Mal im Jahr. Die Kleiko gibt sich eine Geschäftsordnung.“

Begründung

Die sogenannten kleinen Kreisverbände stehen aufgrund der relativen Strukturschwäche besonderen Herausforderungen gegenüber. Weniger Mitglieder bedeuten etwa weniger finanziellen Spielraum. Zudem wird die innerparteiliche Arbeit in kleinen Kreisverbänden oft nur von einigen, sehr aktiven Mitgliedern getragen, was zu hoher Belastung der Ehrenamtlichen führt. Auch die Sichtbarkeit nach außen, etwa durch politische

SÄA-7 Die Konferenz der kleinen Kreisverbände

Aktionen oder Veranstaltungen, sowie die Ansprechbarkeit für Bürger*innen sind in strukturschwächeren Kreisverbänden nur eingeschränkt möglich. Hinzukommt, dass alle sogenannten kleinen Kreisverbände in Bezirken liegen, die Stadtrandlagen umfassen. Um Kräfte zu bündeln, die Vernetzung zu stärken und der Perspektive dieser Kreisverbände mehr Nachdruck zu verleihen, wird das bewährte Gremium der Konferenz der kleinen Kreisverbände (Kleiko) in der Satzung verankert und mit klaren Rechten und Pflichten versehen.

SÄA-8 FINTA-Vollversammlung und FINTA-Konferenz

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 23.02.2024
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und
Satzungsänderungsanträge

1 1. Der § 14 wird wie folgt gefasst:

2 „§ 14 Die Frauen, **inter, nicht-binären und trans* Personen** Vollversammlung

3 (1) ¹Die Frauen, **inter, nicht-binären und trans***
4 **Personen** Vollversammlung (**FINTA-VV**) ist das
5 **FINTA**-öffentliche Beschlussorgan des Landesverbandes. ²Der Landesausschuss und
6 die **FINTA**-
7 Vollversammlung bzw. die **FINTA**-Konferenz sind die höchsten Beschlussorgane
zwischen den
Landesmitgliederversammlungen und den Landesdelegiertenkonferenzen. ³Im Falle
konkurrierender Beschlüsse entscheidet die LDK.

8 (2) ¹Die **FINTA**-Vollversammlung dient dem Austausch, der Vernetzung und der
9 politischen
10 Diskussion unter **FINTA**. ²Sie trifft Beschlüsse von grundlegender politischer oder
11 organisatorischer Bedeutung und koordiniert den Informationsfluss zwischen den
12 Gliederungen
und innerparteilichen Vereinigungen, dem Landesvorstand und der
Abgeordnetenhausfraktion.
³Sie kann Berichte des Landesfinanzrats anfordern. ⁴Ihre Aufgaben sind
insbesondere:

13 a) Beschlussfassung zu aktuellen politischen Fragen

14 b) Beschlussfassung über frauen*- und geschlechterpolitische bzw. feministische
15 Leitlinien
des Landesverbandes

16 c) Begleitung des Monitoring der frauen- **bzw. FINTA**-politischen Strukturen des
17 Landesverbandes

18 d) Abgabe von Voten zur Wahl der Sprecherin für Frauen- und Geschlechterpolitik
19 im
Landesvorstand

20 (3) ¹Die **FINTA**-Vollversammlung tagt **FINTA**-öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann mit
21 einfacher
Mehrheit ausgeschlossen werden.

22 (4) ¹Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder des
23 Landesverbandes
24 anwesend sind, **die als weiblich oder inter/divers erfasst sind**. ²Wenn das nötige
Quorum
nicht erreicht wird, wird die **FINTA**-Vollversammlung in eine **FINTA**-Konferenz
umgewandelt.

25 (5) ¹Die **FINTA**-Vollversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. ²Darüber hinaus
26 kann sie auf
27 Verlangen der Mehrheit der stimmberechtigten **FINTA** des Landesausschusses oder von
28 10% der
Mitglieder des Landesverbandes einberufen werden, **die als weiblich oder
inter/divers erfasst
sind**.

29 (6) ¹Zur **FINTA**-Vollversammlung ist von den **FINTA** im Landesvorstand unter Angabe
30 der
Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuladen.

31 (7) ¹Anträge müssen drei Wochen vor Tagungstermin dem Landesvorstand vorliegen
32 und werden
33 den Gliederungen, innerparteilichen Vereinigungen und Mitgliedern spätestens zwei
34 Wochen vor
35 Tagungstermin elektronisch zugesandt. ²Über die Behandlung nicht fristgerecht
36 gestellter
37 Anträge entscheidet die **FINTA**-Vollversammlung. ³Anträge zur **FINTA**-Vollversammlung
sollen
vorher in den **FINTA**-Gruppen der Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteilichen
Vereinigungen diskutiert werden. ⁴Gleiches gilt für Vorschläge zur
Kandidatinnen*aufstellung.

38 (8) ¹Die **FINTA**-Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Diese bleibt auch
39 für die
40 folgenden **FINTA**-Vollversammlungen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn einer
FINTA-
Vollversammlung geändert wird.“

41 2. § 15 wird wie folgt gefasst:

42 „§ 15 Die **FINTA**-Konferenz

43 (1) ¹Die **FINTA**-Konferenz (FK) kann die Aufgaben der **FINTA**-Vollversammlung
44 wahrnehmen. ²Sie
45 setzt sich aus den für die FINTA-Konferenz gewählten weiblichen, inter, non-
46 binären und
trans* Delegierten der Bezirksgruppen, der Abteilungen, der innerparteilichen
Vereinigungen
und Vertreterinnen* des Landesvorstands und der Fraktion im Abgeordnetenhaus
zusammen.

47 (2) ¹Die **FINTA**-Konferenz besteht aus 50 Mitgliedern. ²Der Landesvorstand und die
48 Abgeordnetenhausfraktion entsenden jeweils zwei Mitglieder. ³Jede Bezirksgruppe,
49 jede
50 Abteilung und jede innerparteiliche Vereinigung erhält ein Grundmandat. ⁴Die
51 verbleibenden
52 Mandate werden entsprechend der Mitgliedsstärke an die Bezirksgruppen und
53 Abteilungen
54 vergeben, indem ihre Mitgliederzahl mit der Zahl der verbleibenden Mandate
55 multipliziert und
56 durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert wird. ⁵Das
57 Ergebnis wird
58 zu einer vollen Zahl gerundet; dadurch bedingte Abweichungen von der Zahl von 50
Mitgliedern
sind zulässig. ⁶Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechenchaftsbericht
geprüften
Mitgliederzahlen gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung. ⁷Das Mandat ist nicht
übertragbar. ⁸Die
Delegierten werden für ein Jahr gewählt, unbeschränkte Wiederwahl ist möglich. ⁹
Es können
Ersatzdelegierte gewählt werden, die bei Verhinderung oder Ausscheiden das Mandat
wahrnehmen
können.

59 (3) ¹Ihre Sitzungen sind **FINTA**-öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann mit einfacher
60 Mehrheit
ausgeschlossen werden.

61 (4) ¹Die **FINTA**-Konferenz beschließt mit einfacher Mehrheit. ²Sie ist
62 beschlussfähig, wenn
63 die Hälfte der Delegierten anwesend ist. ³Maßgeblich ist die Zahl der
ausgegebenen
Stimmkarten.

64 (5) ¹Die **FINTA**-Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Diese bleibt auch für
65 die
66 folgenden **FINTA**-Konferenzen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn der Versammlung
geändert
wird.“

Begründung

Der Antrag beruht auf dem Beschluss der Frauenkonferenz: https://gruene.berlin/beschluesse/das-patriarchat-ueberwinden-solidarisch-mit-allem-flinta-frauen-lesben-inter-nichtbinaere-trans-und-agender-personen-personen_3275

ALT:

§ 14 Die Frauen*Vollversammlung

(1) ¹Die Frauen*Vollversammlung ist das frauen*öffentliche Beschlussorgan des Landesverbandes. ²Der Landesausschuss und die Frauen*Vollversammlung bzw. die Frauen*Konferenz (s. §15) sind die höchsten Beschlussorgane zwischen den Landesmitgliederversammlungen und den Landesdelegiertenkonferenzen. ³Im Falle konkurrierender Beschlüsse entscheidet die LDK.

(2) ¹Die Frauen*Vollversammlung dient dem Austausch, der Vernetzung und der politischen Diskussion unter Frauen*. ²Sie trifft Beschlüsse von grundlegender politischer oder organisatorischer Bedeutung und koordiniert den Informationsfluss zwischen den Gliederungen und innerparteilichen Vereinigungen, dem Landesvorstand und der Abgeordnetenhausfraktion. ³Sie kann Berichte des Landesfinanzrats anfordern. ⁴Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Beschlussfassung zu aktuellen politischen Fragen
- b) Beschlussfassung über frauen*- und geschlechterpolitische bzw. feministische Leitlinien des Landesverbandes
- c) Begleitung des Monitoring der frauen*politischen Strukturen des Landesverbandes
- d) Abgabe von Voten zur Wahl der Sprecherin für Frauen- und Geschlechterpolitik im Landesvorstand

(3) ¹Die Frauen*Vollversammlung tagt frauen*öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

(4) ¹Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der weiblichen* Mitglieder des Landesverbandes anwesend sind. ²Wenn das nötige Quorum nicht erreicht wird, wird die Frauen*Vollversammlung in eine Frauen*Konferenz umgewandelt.

(5) ¹Die Frauen*Vollversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. ²Darüber hinaus kann sie auf Verlangen der Mehrheit der stimmberechtigten Frauen* des Landesausschusses oder von 10% der weiblichen* Mitglieder des Landesverbandes einberufen werden.

(6) ¹Zur Frauen*Vollversammlung ist von den Frauen* im Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuladen.

(7) ¹Anträge müssen drei Wochen vor Tagungstermin dem Landesvorstand vorliegen und werden den Gliederungen, innerparteilichen Vereinigungen und Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Tagungstermin elektronisch zugesandt. ²Über die Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge entscheidet die Frauen*Vollversammlung. ³Anträge zur Frauen*Vollversammlung sollen vorher in den Frauen*gruppen der Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteilichen Vereinigungen diskutiert werden. ⁴Gleiches gilt für Vorschläge zur Kandidatinnen*aufstellung.

(8) ¹Die Frauen*Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Diese bleibt auch für die folgenden Frauen*Vollversammlungen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn einer Frauen*Vollversammlung geändert wird.

§ 15 Die Frauen*Konferenz

(1) ¹Die Frauen*Konferenz (FK) kann die Aufgaben der Frauen*Vollversammlung wahrnehmen. ²Sie setzt sich aus den für die Frauen*Konferenz gewählten weiblichen* Delegierten der Bezirksgruppen, der Abteilungen, der innerparteilichen Vereinigungen und Vertreterinnen* des Landesvorstands und der Fraktion im Abgeordnetenhaus zusammen.

(2) ¹Die Frauen*Konferenz besteht aus 50 Mitgliedern. ²Der Landesvorstand und die Abgeordnetenhausfraktion entsenden jeweils zwei weibliche* Mitglieder. ³Jede Bezirksgruppe, jede Abteilung und jede innerparteiliche Vereinigung erhält ein Grundmandat. ⁴Die verbleibenden Mandate werden entsprechend der Mitgliedsstärke an die Bezirksgruppen und Abteilungen vergeben, indem ihre Mitgliederzahl mit der Zahl der verbleibenden Mandate multipliziert und durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert wird. ⁵Das Ergebnis wird zu einer vollen Zahl gerundet; dadurch bedingte Abweichungen von der Zahl von 50 Mitgliedern sind zulässig. ⁶Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechnungsbildungsbericht geprüften Mitgliederzahlen gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung. ⁷Das Mandat ist nicht übertragbar. ⁸Die Delegierten werden für ein Jahr gewählt, unbeschränkte Wiederwahl ist möglich. ⁹Es können Ersatzdelegierte gewählt werden, die bei Verhinderung oder Ausscheiden das Mandat wahrnehmen können.

(3) ¹Ihre Sitzungen sind frauen*öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

(4) ¹Die Frauen*Konferenz beschließt mit einfacher Mehrheit. ²Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Delegierten anwesend ist. ³Maßgeblich ist die Zahl der abgegebenen Stimmkarten.

(5) ¹Die Frauen*Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Diese bleibt auch für die folgenden Frauen*Konferenzen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn der Versammlung geändert wird.

SÄA-9 Wahlversammlung

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 23.02.2024
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und
Satzungsänderungsanträge

1 1. § 9 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

2 „Die Bezirksgruppen wählen Delegierte für die Landesdelegiertenkonferenz, **die**
3 **Wahlversammlung**, die Frauen*Konferenz und den Landesausschuss.“

4 2. § 12 wird wie folgt geändert:

5 a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

6 **„(4) die Wahlversammlung“**

7 b) Die bisherigen Absätze 4 bis 10 werden zu Absätzen 5 bis 11.

8 3. Nach §16 wird folgender §17 eingefügt:

9 **„§ 17 Wahlversammlung**

10 **(1) Soweit die Landesdelegiertenkonferenz zur Aufstellung der Landeslisten für**
11 **die Wahlen**
12 **zum Abgeordnetenhaus oder zum Deutschen Bundestag berufen ist, werden die**
Landeslisten durch
eine Wahlversammlung gewählt.

13 **(2) Die Wahlversammlung besteht aus den Delegierten der Bezirksgruppen und soll**
14 **im direkten**
Anschluss zur Landesdelegiertenkonferenz bzw. Landesmitgliederversammlung
stattfinden.

15 **(3) ¹Bei der Wahl der Delegierten für die Wahlversammlung in den Bezirksgruppen**
16 **haben das**

17 aktive und passive Wahlrecht alle Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt zur
18 jeweiligen Wahl
19 des Abgeordnetenhauses oder Bundestages für welche die Landesliste aufgestellt
20 wird, aktiv
wahlberechtigt sind, und im Bezirk ihren Hauptwohnsitz haben. ² Dies gilt auch für
Mitglieder, die ihr Stimmrecht in einer Abteilung oder einer innerparteilichen
Vereinigung
ausüben.

21 (4) ¹Jede Bezirksgruppe erhält zwei Grundmandate. ²Die Wahl der Delegierten
22 erfolgt für die
23 Aufstellung einer Landesliste und soll zusammen mit der Wahl der Delegierten der
24 Landesdelegiertenkonferenz erfolgen. ³Im Übrigen gelten § 16 Abs. 3 Sätze 2, 3, 5
25 bis 7
26 entsprechend, wobei auch Mitglieder, die ihr Stimmrecht in einer Abteilung oder
27 innerparteilichen Gliederung wahrnehmen, aber ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen
Bezirk
haben, berücksichtigt werden. ⁴Bei der Wahl der Delegierten sind die jeweiligen
wahlrechtlichen Vorgaben, wie z.B. der Zeitpunkt der Wahl der Delegierten,
einzuhalten.

28 (5) ¹Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Landesdelegiertenkonferenz
29 entsprechend.
30 ²Die Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz findet Anwendung, soweit die
Wahlversammlung nicht etwas Abweichendes beschließt.“

31 4. Die bisherigen §§ 17 bis 29 werden die §§ 18 bis 30.

Begründung

Mit der Aufnahme der Wahlversammlung in die Satzung tragen wir formal-rechtlichen Vorgaben beim Aufstellen von Wahllisten Rechnung. Die bisherige Praxis des Meinungsbilds (LMV/LDK) bleibt davon unberührt. Die letzte Wahl der Landesliste soll im Anschluss an das Meinungsbild zukünftig die Wahlversammlung vornehmen.

ALT:

§ 9 Abs. 7 Satz 1

„Die Bezirksgruppen wählen Delegierte für die Landesdelegiertenkonferenz, die Frauen*Konferenz und den Landesausschuss.“

§ 12 Organe

¹Organe des Landesverbandes sind:

1. die Landesmitgliederversammlung
2. die Frauen*Vollversammlung
3. die Landesdelegiertenkonferenz
4. die Frauen*Konferenz
5. der Landesausschuss
6. der Landesvorstand
7. der Landesparteirat
8. der Landesfinanzrat
9. der Diversity-Rat
10. die Schieds- und Schlichtungsorgane.

SÄA-10 Einladungsversand per Mail

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 23.02.2024
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und
Satzungsänderungsanträge

1 1. § 13 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

2 „Sie ist vom Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von
3 mindestens
sieben Wochen einzuladen.

4 2. § 16 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

5 „Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von
6 mindestens sieben
Wochen.“

Begründung

Die Streichung des Wortes „schriftlich“ vollzieht die bereits bestehende Praxis nach, die Einladung zu LMV und LDK in der Regel per Mail und nicht ausschließlich in Briefform zu versenden. Diejenigen Mitglieder, die keine Mailadresse besitzen, können die Einladung weiter per Brief erhalten. Es wird keine Versandart festgeschrieben.

ALT:

§ 13 Absatz 2 Satz 3

„Sie ist schriftlich vom Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Wochen einzuladen.“

§ 16 Absatz 2 Satz 3

„Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Wochen.“

SÄA-11 Nachwahl der Delegierten und Harmonisierung des Turnus der Wahl von Delegierten

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 23.02.2024
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und
Satzungsänderungsanträge

1 1. §15 Absatz 2 Satz 8 und 9 werden wie folgt gefasst und folgender Satz 10
angefügt:

2 „⁸Die Delegierten werden **in der Regel** für ein Jahr, **mindestens jedoch einmal im**
3 **Kalenderjahr**, gewählt, unbeschränkte Wiederwahl ist möglich. ⁹Es können
4 Ersatzdelegierte
5 gewählt werden, die bei Verhinderung das Mandat wahrnehmen können.¹⁰**Scheidet ein*e**
Delegierte* vorzeitig aus, findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit
statt.“

6 2. §16 Absatz 3 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst und folgender Satz 8 angefügt:

7 „⁷Die Gliederungen und innerparteilichen Vereinigungen können Ersatzdelegierte
8 wählen, die
9 bei Verhinderung das Mandat wahrnehmen können.⁸**Scheidet ein*e Delegierte*r**
vorzeitig aus,
findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.“

10 3. §17 Absatz 3 Sätze 8 und 9 werden wie folgt neu gefasst und folgender Satz 10
angefügt:

11 „ ⁸Die Delegierten werden **in der Regel** für ein Jahr, **mindestens jedoch einmal im**
12 **Kalenderjahr**, gewählt, unbeschränkte Wiederwahl ist möglich. ⁹Es können
13 Ersatzdelegierte
14 gewählt werden, die bei Verhinderung das Mandat wahrnehmen können. ¹⁰**Scheidet**
ein*e
Delegierte*r vorzeitig aus, findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit
statt.“

Begründung

Harmonisierung der Regelungen zu Delegiertenwahlen zur Landesdelegiertenkonferenz, zum Landesausschuss und zur Frauenkonferenz.

ALT:

§ 15 Abs. 2 Satz 8 und 9:

„⁸Die Delegierten werden für ein Jahr gewählt, unbeschränkte Wiederwahl ist möglich. ⁹Es können Ersatzdelegierte gewählt werden, die bei Verhinderung oder Ausscheiden das Mandat wahrnehmen können.“

§ 16 Abs. 3 Satz 7:

„⁷Die Gliederungen und innerparteilichen Vereinigungen können Ersatzdelegierte wählen, die bei Verhinderung oder Ausscheiden das Mandat wahrnehmen können.“

§ 17 Abs. 3 Satz 8 und 9:

„⁸Die Delegierten werden für ein Jahr gewählt, unbeschränkte Wiederwahl ist möglich. ⁹Es können Ersatzdelegierte gewählt werden, die bei Verhinderung oder Ausscheiden das Mandat wahrnehmen können.“

SÄA-12 Festschreibung der Wahl von zwei Delegierten in den Bundesfinanzrat

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 23.02.2024
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und
Satzungsänderungsanträge

1 1. Nach §18 Absatz 6 Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

2 „⁶Der Landesvorstand wählt ein*e Vertreter*in der Landespartei im Bundesfinanzrat
3 und deren
4 Stellvertreter*in.“

4 2. § 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

5 „(2) ¹Der Landesfinanzrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

6 a) Beratung und Kontrolle des Landeshaushaltes, des Haushaltes der
7 innerparteilichen
8 Vereinigungen sowie der mittelfristigen Finanzplanung,

8 b) Erstellung einer Beschlussvorlage des Landeshaushaltes für die
9 Landesmitgliederversammlung bzw. die Landesdelegiertenkonferenz,

10 c) Koordination der bezirklichen Finanzplanungen und Beschluss über den
11 bezirklichen
12 Finanzausgleich,

12 d) Die Wahl einer Vertreter*in der Landespartei im Bundesfinanzrat und deren
13 Stellvertreter*in.“

Begründung

Begründung:

Laut Satzung des Bundesverbandes sollen die Satzungen der Landesverbände die Wahlen der Vertreter*innen und Stellvertreter*innen im Bundesfinanzrat regeln. Dieser Vorgabe wird mit der oben genannten Satzungsänderung nachgekommen.

ALT:

§ 20 Abs. 2:

„(2) ¹Der Landesfinanzrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Kontrolle des Landeshaushaltes, des Haushalts der innerparteilichen Vereinigungen sowie der mittelfristigen Finanzplanung,
- b) Erstellung einer Beschlussvorlage des Landeshaushaltes für die Landesmitgliederversammlung bzw. die Landesdelegiertenkonferenz,
- c) Koordination der bezirklichen Finanzplanungen und Beschluss über den bezirklichen Finanzausgleich.